

53. Der Händler, der Abschnitte der Nährmittellkarte zur Bestellung auf eine später zu liefernde Ware abtrennt, bevor die zuständige amtliche Stelle dazu aufgefordert und zur Trennung der Abschnitte ermächtigt hat, ist nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 4 VerbrauchsregelungsstrafGD. (WRStGD.) strafbar, wenn er deshalb die Ware nicht liefern kann.

I. Straffenat. Urt. v. 30. Juli 1943 g. F. 1 D 83/43.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

I. Der Oberpräsident einer Provinz, Provinzial-Ernährungsamt, hatte unter dem 12. November 1941 an das Ernährungsamt in D. und an andere ihm unterstellte Ernährungsämter eine Anweisung herausgegeben, wonach für die 31. Versorgungsperiode die Verteilung von Fischvollkonserven in bestimmten Orten vorgesehen war und wonach die Verbraucher als Bestellschein den Abschnitt „N 27“ der Nährmittellkarte „30“ in der Woche vom 17. bis 22. November 1941 bei den Kleinhändlern abgeben sollten. Diese Anweisung wurde dem Großhandel zur Kenntnis zugeleitet. Ein großer Teil der Kleinhändler in D. nahm schon vom 13. November ab die Anmeldung auf die Fischkonserven durch Abtrennung des Abschnittes „N 27“ entgegen. Als das Ernährungsamt in D. von diesem Vorgehen der Kauf-

leute erfuhr, ordnete es mit Genehmigung des Provinzial-Ernährungsamtes durch eine Bef. v. 16. November 1941, die an demselben Tag in der Zeitung veröffentlicht wurde, an, daß die Verbraucher in der Zeit vom 17. bis 22. November 1941 den Abschnitt 27 zusammenhängend mit dem Abschnitt 36 der Nahrungsmittelfarte „30“ bei den Verteilern abgeben sollten und daß die Einzelhändler die angenommenen Abschnitte zusammenhängend aufzulieben hätten. Zugleich gab es bekannt, daß Einzelhändler, die ohne Aufruf des Ernährungsamtes Bestellungen entgegengenommen hätten, mit einer Ordnungsstrafe zu rechnen hätten. Auf diese Weise wollte das Ernährungsamt die Kaufleute, die vorzeitig Bestellungen entgegengenommen hatten, feststellen und von der Zuteilung ausschließen. Die Verbraucher, die die Waren vorzeitig bei den von der Verteilung ausgeschlossenen Händlern angemeldet hatten, erhielten die Fischkonserven auf andere Weise geliefert.

Zu diesen Kaufleuten gehörte der Angeklagte; er hat veranlaßt, daß in dem Geschäfte seiner Ehefrau bis zum 15. November unter Abtrennung des Abschnittes „N 27“ 423 Bestellungen auf Fischkonserven entgegengenommen wurden. Das Ernährungsamt hat gegen ihn sowie gegen die anderen Kaufleute, die vorzeitig Bestellungen entgegengenommen hatten, durch Strafbefehle Ordnungsstrafen festgesetzt. Der Angeklagte hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Die StA. hat mit Rücksicht auf die große Zahl der mit Ordnungsstrafen belegten Händler ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben erachtet und hat die Verfolgung im Strafverfahren übernommen.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung vor dem LG. geltend gemacht, er habe die Entgegennahme der Bestellungen in dem Geschäfte seiner Ehefrau erst veranlaßt, nachdem er von Kunden gehört habe, daß die Ausgabe von Fischkonserven unmittelbar bevorstehe, nachdem verschiedene Geschäfte durch Schaufensterausgang zur Anmeldung aufgefordert hätten und nachdem der Fischgroßhändler G., der an seinem Markthallenstand eine entsprechende Aufforderung angebracht gehabt habe, ihm das Rundschreiben des Provinzial-Ernährungsamtes v. 12. November vorgezeigt habe. Auf die in diesem Schreiben gesetzte Frist zur Anmeldung habe er nicht geachtet. Er sei übrigens der Ansicht gewesen, daß es bei solchen Fristen nur auf den Endtermin ankomme.

Das LG. hat den Angeklagten wegen Übertretung einer zur Verteilung von Lebensmitteln erlassenen Vorschrift gemäß dem § 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 WRStW. zu einer Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Haftstrafe verurteilt.

Die Revision des Angeklagten hat im Ergebnis keinen Erfolg.

II. Das LG. sieht i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 WRStW. als Bestimmung, gegen die der Angeklagte fahrlässig verstoßen habe, die Bef. des Ernährungsamtes v. 16. November an. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten.

Unbegründet ist allerdings die Ansicht, die der Angeklagte auch noch in der Revision vertritt, die genannte Gesetzesbestimmung sei schon deshalb unanwendbar, weil für Fische und Fischkonserven nicht die öffentliche Bewirtschaftung angeordnet worden sei. Die W. über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1734) führt zwar im Gegensatz zu den anderen acht Verordnungen, die der RErnM. gleichzeitig auf Grund des § 36 W. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (LandwBewW.) v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erlassen hat, für Fische und Fischwaren nicht die „Bewirtschaftung“ ein; die W. über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren ist aber auf Grund des § 36 der genannten W. v. 27. August 1939 erlassen worden. Sie führt im Rahmen dieser W. eine teilweise Bewirtschaftung ein; sie beauftragt nämlich die Hauptvereinigung, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die für eine gleichmäßige und angemessene Versorgung der Bevölkerung und der Wehrmacht mit Fischen und Fischwaren erforderlich sind. Damit hält sie sich im Rahmen des § 36 der genannten W. v. 27. August 1939, der den Erlaß von Verordnungen vorsieht, „die zur Regelung des Verkehrs mit den einzelnen bewirtschafteten Erzeugnissen“ erforderlich sind. Gemäß dem § 3 der genannten W. v. 7. September 1939 hat das Provinzial-Ernährungsamt dafür zu sorgen, daß die jeweils zur Verfügung gestellten Mengen Fischwaren gleichmäßig verteilt werden. Auf Grund dieser Rechtslage ist die Bef. des Ernährungsamtes in D. v. 16. November 1941 über die Verteilung von Fischkonserven eine Anordnung, die es in Erfüllung der ihm durch den § 3 Nr. 2 b der genannten W. v. 27. August

1939 übertragenen Aufgabe erlassen hat; sie genießt den strafrechtlichen Schutz des § 1 Abs. 1 Nr. 6 WRStW. Daß das Ernährungsamt mit der Bef. auch den Nebenzweck verfolgt hat, die voreiligen Händler festzustellen und von der Verteilung auszuschalten, steht nicht ihrer eigentlichen Aufgabe entgegen, die gerechte Grundlage für eine Verteilung der Fischkonserven zu bilden.

Die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 WRStW. muß hier aber daran scheitern, daß das Verhalten des Angeklagten, das das LG. für strafbar hält, in die Zeit v o r dem Erlass der Bef. v. 16. November fällt. Das hat das LG. nicht übersehen. Es meint aber: „Wer, bevor ein Gesetz veröffentlicht ist, unter Berufung auf dieses Gesetz eine an sich verbotene Handlung vornimmt, die das Gesetz innerhalb bestimmter Fristen und unter bestimmten Bedingungen gestattet, ohne sich an diesen Fristen und Bedingungen zu stören, macht sich eines Verstoßes gegen dieses Gesetz schuldig und kann sich nicht darauf berufen, daß die Fristbestimmung, die er übertreten hat, doch zur Zeit der Übertretung noch nicht gesetzlich geregelt war.“ Das LG. verkennet dabei die Tragweite des Grundsatzes, der das Strafrecht beherrscht und der im § 2 a Abs. 1 StGB. verankert ist. Danach bestimmen sich die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe nach dem Rechte, das zur Zeit der Tat gilt. Die WRStW. bestand zwar schon zu der Zeit, als der Angeklagte die Abschnitte der Nahrungsmittelfarten abtrennen ließ. Da aber der Teil der Nr. 6 des § 1 Abs. 1 WRStW., gegen den der Angeklagte nach der Annahme des LG. verstoßen hat, nur ein Rahmengesetz ist, setzt der Grundsatz des § 2 a Abs. 1 StGB. voraus, daß auch die W., die in Ausfüllung des Rahmengesetzes den strafrechtlichen Tatbestand enthält, schon zur Zeit der Straftat erlassen ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Anweisung des Provinzial-Ernährungsamtes v. 12. November kommt nicht als ein solches Gesetz in Betracht; denn sie war nur an Ernährungsämter gerichtet und sollte diesen als Unterlage für ihre Anordnungen dienen, die sich ihrerseits an Verbraucher und Verteiler richten sollten.

Eine entsprechende Anwendung (§ 2 StGB.) kommt nicht in Betracht. Sie ist nur dann zulässig, wenn unmittelbar nach einem Strafgesetze keine der Schuld angemessene Bestrafung möglich ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Allerdings

kann auch nicht der § 31 LandwBewB. v. 27. August 1939 zur Ausfüllung des Rahmengesetzes herangezogen werden; denn dadurch, daß der Angeklagte vorzeitig Abschnitte von Nähmittelfarten abtrennen ließ, hat er nicht gegen den § 31 verstoßen; dieser will sicherstellen, daß der Inhalt des Rechtsgeschäftes oder der rechtsgeschäftlichen Verfügung den behördlichen Vorschriften entspricht.

III. Das LG. hat jedoch zu Unrecht die Unwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 4 WRStB. verneint. Das Verhalten des Angeklagten erfüllt den Tatbestand dieser Strafvorschrift nicht nur, wie das LG. meint, nach der äußeren, sondern auch nach der inneren Tatseite. Der Angeklagte hat Abschnitte abtrennen lassen, ohne Waren zu liefern und ohne Waren liefern zu können. Dadurch, daß er Abschnitte abgetrennt hat, ohne sofort Ware zu liefern, hat er gegen den § 11 LandwBewB. verstoßen; eine Ermächtigung, Abschnitte als Bestellscheine vorzeitig abzutrennen, also eine Ausnahmenvorschrift, bestand nicht zu der Zeit, als der Angeklagte die Abtrennung vornehmen ließ. Nach dem gegebenen Sachverhalt scheidet allerdings Vorfaß aus; der Angeklagte hat aber fahrlässig gehandelt; denn er hat die Sorgfalt außer acht gelassen, zu der er nach den Umständen des Falles und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war.

Nach dem § 11 Abs. 2 LandwBewB. sind die Abschnitte in der Regel nur im Zusammenhange mit der Stammkarte gültig. Da also durch eine unbefugte Abtrennung die Abschnitte ihre Gültigkeit verlieren, ist es Pflicht eines jeden Händlers, zu prüfen, ob die Trennung zulässig ist und zur Belieferung des Kunden führen wird. An dieser gewissenhaften Prüfung hat es der Angeklagte fehlen lassen. Das LG. meint, die Anordnung, daß die Abschnitte 27 und 36 zusammenhängend abzutrennen seien, habe die Absicht des Angeklagten gleich einer höheren Gewalt durchkreuzt; für diese Durchkreuzung könne er nicht verantwortlich gemacht werden. Das LG. übersieht dabei, daß bis zum Erlasse der Bef. v. 16. November keine bindende Erklärung des Ernährungsamtes D. über die Zuteilung von Fischkonserven vorlag. Dem Angeklagten war lediglich die Anweisung des Provinzial-Ernährungsamtes v. 12. November bekannt geworden, die eine innerdienstliche Angelegenheit von

Behörden betraf und bestimmten außenstehenden Kreisen nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden war. Durch diese Mitteilung hatte aber die Anweisung keine verbindliche Kraft nach außen in dem Sinn erlangt, daß das Provinzial-Ernährungsamt nicht berechtigt gewesen wäre, sie rückwirkend abzuändern. Ob es zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar war, daß das Ernährungsamt D. eine Änderung der Anweisung für seinen Bezirk herbeiführte, haben die Gerichte nicht zu entscheiden. Für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ist maßgebend, daß erst durch die Bef. des Ernährungsamtes D. v. 16. November die Verteilung der Fischkonserven und das dabei zu beachtende Verfahren mit verbindlicher Kraft nach außen verfügt worden ist.

Der Angeklagte kann sich nicht damit entschuldigen, er habe im Vertrauen auf die Anweisung des Provinzial-Ernährungsamtes gehandelt. Es kann hier unerörtert bleiben, ob ein fahrlässiges Handeln dann verneint werden könnte, wenn sich der Angeklagte an diese Anweisung in allen ihren Teilen gehalten hätte. Hätte er das getan, so hätte er die in ihr enthaltene Fristbestimmung beachtet, und er wäre nicht in die Lage gekommen, Abschnitte in einer Weise abgetrennt zu haben, die nicht der Bef. v. 16. November entsprach. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist dann nicht gewahrt, wenn der Täter nur die ihm vorteilhaft erscheinenden Vorschriften anwendet, aber die Prüfung unterläßt, ob mit ihnen nicht Vorschriften verbunden sind, die für ihn lästig sein können.

Daß der Großhändler E. durch einen Anschlag zur Anmeldung aufgefordert hat und daß andere Geschäfte in ähnlicher Weise gemorben haben, kann den Angeklagten nicht entschuldigen. Er durfte sich, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden wollte, nicht darauf verlassen, was andere Händler taten, sondern mußte selbst die Zulässigkeit der Abtrennung von Abschnitten prüfen; andernfalls würde das böse Beispiel anderer jede Fahrlässigkeit ausschließen. Nach zwei Jahren der Kriegswirtschaft war dem Angeklagten bekannt, daß Sonderzuteilungen und das dabei zu beachtende Verfahren durch das Ernährungsamt öffentlich bekanntgemacht werden. Auf diese Tatsache mußte er seine Prüfung und sein Verhalten einrichten. Daß einmal Perlinge unter der Hand verteilt worden waren, wie er in der Revision behauptet, ist unerheblich; denn seine eigene Dar-

stellung läßt erkennen, daß die Seringe nicht gegen Kartenabschnitte abgegeben worden waren.

Der Angeklagte beruft sich endlich darauf, daß er dem Anfangstermin der Frist keine Bedeutung beigemessen habe. Mit Recht hat ihn das LG. mit diesem Vorbringen nicht gehört. Denn nach zwei Jahren der Kriegswirtschaft mußte es — wie die tägliche Erfahrung lehrt — jedem Händler klar sein, daß auch die Einhaltung der Anfangstermine bei Vorbestellungen für eine geordnete Kriegswirtschaftsführung notwendig ist. Gerade dieser Fall zeigt, wie wichtig auch die Einhaltung dieser Termine ist. Denn aus Wettbewerbsgründen ist der Händler und aus einer gewissen Angftlichkeit heraus ist der Verbraucher geneigt, sich über diese Termine hinwegzusetzen. Das eigenartige Vorgehen solcher Kreise ist, namentlich wenn es in größerem Umfange geschieht, geeignet, Unruhe in die Kreise der Verteiler und der Verbraucher hineinzutragen, das Vertrauen weiter Bevölkerungsteile in die öffentliche Bewirtschaftung der lebenswichtigen Verbrauchsgüter zu erschüttern und die Durchführung der behördlichen Verteilungsmaßnahmen zu gefährden. Dafür, daß sich der Angeklagte infolge besonderer Umstände in einer Zwangslage befunden hätte, die ihm keinen anderen Ausweg als die vorzeitige Abtrennung der Abschnitte gelassen hätte, bieten der Sachverhalt und namentlich die eigene Einlassung des Angeklagten keine Unterlagen; dagegen spricht schon die Tatsache, daß sich ein — wenn auch kleinerer — Teil der Händler in D. an die Bef. v. 16. November gehalten hat.

Ein Händler, der, wie der Angeklagte, Anmeldungen auf Waren entgegennimmt und dazu Abschnitte der Nahrungsmittellkarte abtrennt, ohne daß dazu durch eine öffentliche Bekanntmachung aufgefordert worden ist, muß bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auf Grund seiner Kenntnis der Kriegswirtschaft die Möglichkeit voraussehen, nicht liefern zu können.

Das LG. bezeichnet das Verhalten des Angeklagten als „eine Disziplinlosigkeit und nichts anderes“. Wie der Urteilszusammenhang ergibt, hat das LG. damit die Annahme eines leichten Falles i. S. des § 1 Abs. 2 WRStW. rechtfertigen wollen. Rechtliche Gründe stehen dieser Beurteilung nicht entgegen. Damit hat das LG. die Straftat des Angeklagten als eine Übertretung i. S. des § 1 Abs. 3 StGB. gekennzeichnet

(vgl. auch den § 21 WRStW. i. d. F. v. 26. November 1941 und RSt. Bd. 76 S. 64). Dagegen hat das LG. mit der Bezeichnung „Disziplinlosigkeit“ nicht etwa sagen wollen, daß keine Schuld im strafrechtlichen Sinne vorhanden sei. Der Gesetzgeber betont im Vorworte der WRStW.: „Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig.“ Damit hat der Gesetzgeber erkennbar gemacht, daß auch Disziplinlosigkeiten, also auch Taten von geringerer Tragweite, im Verbrauchsregelungsstrafrecht eine strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen können.